

Vorwort zur ersten Auflage.

Indem ich hienit das bayerische Verfassungsrecht in einer neuen Bearbeitung der Oeffentlichkeit übergebe, möge es mir gestattet sein, in einigen Sätzen den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus ich meine Arbeit beurtheilt zu sehen wünschte.

Seit dem Erscheinen meines seit längerer Zeit im Buchhandel vergriffenen Selbstbandes über bayerisches Verfassungsrecht hat dieses, und zwar nicht auf einmal in Einem zusammenhängenden Gesetze, sondern nach und nach in verschiedenen einzelnen Gesetzen, die zum Theil auch unter sich nicht übereinstimmen, mehrfache Veränderungen und Umgestaltungen erfahren, so daß das positive Verfassungsrecht, das bis 1848 fast vollständig in der Verfassungs-Urkunde von 1818 enthalten war, nun eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung gewonnen hat. — Um den Einklang der aus älterer Zeit her noch bestehenden mit den neueren Verfassungsgesetzen, sowie der letzteren unter sich herzustellen, und daraus ein einziges, in sich harmonisches Ganzes zu bilden, erschien eine Revision der Verfassungs-Urkunde als ein unabweisliches Bedürfniß. Dieselbe ist nun zwar, so viel dem Verfasser bekannt geworden, angeordnet, und die Vorarbeiten sind zu einem großen Theile vollendet; allein nur einige Abschnitte sind bis jetzt den Kammern vorgelegt.

Es sind dies insbesondere die Entwürfe über die Familien-Beistandskasse und über die Erweiterung der Kammer der Reichsräthe, dann über die Gemeinde-Ordnung, die Districts- und Kreisräthe. Es wird daher voraussichtlich dem erwähnten Bedürfnisse einer Gesamtrevision, insbesondere so lange auch die deutschen